

Nr.: 19/2020
Datum: 3. April 2020

Corona-Krise: Diese Bußgelder gelten in den Ländern

In der Corona-Krise legen immer mehr Bundesländer Bußgelder für Verstöße gegen die Ausgangsbeschränkungen und Kontaktsperren fest. Nachfolgend haben wir wichtige Bestimmungen ausgewählter Bundesländer zusammengestellt.

Berlin

Kontakteinschränkungen bis nach Ostern

Laut einer Verordnung zu sogenannten Kontaktsperren, die der Senat nun bis 19. April verlängerte, müssen sich alle Berliner «ständig in ihrer Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft» aufhalten, um Kontakte zu beschränken und so eine Ausbreitung des Coronavirus zu bremsen.

Spaziergänge an der frischen Luft erlaubt

Es gibt aber etliche Ausnahmen, die Arztbesuche, den Einkauf, das Gassi-Gehen mit dem Hund oder Sport und Spaziergänge an der frischen Luft ermöglichen sollen. Dazu muss aber ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein, Ansammlungen von mehr als zwei Personen im Freien sind verboten. Bei Familien darf die Gruppe größer sein.

Höhere Strafen für Unternehmen

Der neue Bußgeldkatalog zu den Corona-Regelungen hält ebenfalls Bußgelder für Unternehmen fest, die gegen die Verordnung verstoßen. So kann die verbotene Öffnung von Geschäften zu einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro führen. Auch die Nicht-Einhaltung der Hygienemaßnahmen kann mit bis zu 2.500 Euro Bußgeld geahndet werden.

Nach dem Beschluss im Senat am 02.04.2020 werden 25 bis 500 Euro Bußgeld fällig, wenn sich Menschen in Gruppen von mehr als zwei Personen zusammenstellen und sich womöglich den Aufforderungen der Polizei widersetzen. «Wer seine Wohnung ohne triftigen Grund verlässt, muss zwischen 10 und 100 Euro an Bußgeld bezahlen», das teilte der Regierende Bürgermeister Michael Müller (SPD) am Donnerstagabend (02. April 2020) mit.

Quelle: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>; <https://www.berlin.de/corona/>; abgerufen am 03.04.2020

Brandenburg

In Brandenburg gilt seit Donnerstag, 2. April, ein Bußgeldkatalog. Vorgesehen sind Geldbußen von 50 bis zu 25.000 Euro bei Verstößen gegen die Corona-Maßnahmen.

- Veranstaltern öffentlicher und nichtöffentlicher Versammlungen droht nun ein Bußgeld zwischen 500 bis 2.500 Euro.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen kann mit 50 bis 500 Euro geahndet werden.
- Wer als Einzelhändler seinen Laden ohne Ausnahmeregelung öffnet, muss mit einem Bußgeld zwischen 1.000 bis 10.000 Euro rechnen. In Wiederholungsfällen kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro betragen.

Quelle: <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/presse/pressemitteilungen/detail/~02-04-2020-corona-bussgeldkatalog-in-kraft/>; abgerufen am 03.04.2020

Mecklenburg-Vorpommern

Bei Verstößen gegen die Verbote zur Eindämmung des Coronavirus gilt in Mecklenburg-Vorpommern künftig ein Bußgeldkatalog. Die Höhe der Bußgelder reicht von 100 Euro bis zu 5.000 Euro.

Wer den gebotenen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen in der Öffentlichkeit nicht einhält, müsse zum Beispiel mit einem Bußgeld von 150 Euro rechnen. Der Bußgeldkatalog ähnelt dem, der in anderen norddeutschen Ländern vorgesehen sei, und orientiere sich am Beispiel Nordrhein-Westfalens.

Unmittelbar vor Ostern werde es verstärkte Verkehrskontrollen an den Zufahrten zu den Ostsee-Inseln Rügen, Usedom, Hiddensee und Poel, zu Badeorten an der Küste und zur Mecklenburgischen Seenplatte geben. Am 2. April 2020 hatte sich die Landesregierung entschlossen, zu Ostern die Reisebeschränkungen auch für Einheimische zu verschärfen. So sind von Karfreitag bis einschließlich Ostermontag Tagesausflüge zu beliebten Badeorten an der Küste oder in der Seenplatte allen und nicht mehr nur Auswärtigen untersagt.

Quelle: <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Coronakrise-Weitere-Einschraenkungen-zu-Ostern.coronavirus1108.html>; <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>; abgerufen am 03.04.2020

Sachsen

Sachsen verlängert die Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise bis 20. April 2020.

Das Verlassen der häuslichen Unterkunft bleibt ohne triftigen Grund untersagt. Zu den triftigen Gründen zählen weiterhin der Arbeitsweg sowie der Weg zur Kindernotbetreuung. Wege zum Einkaufen bleiben weiterhin erlaubt, zudem Abhol- und Lieferdienste, auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit. Weiter dürfen Bürgerinnen und Bürger das Haus für Arztbesuche und medizinische Behandlungen verlassen.

Nach dem sächsischen Bußgeldkatalog, gilt:

- bei Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund werden 150 Euro fällig.
- Ein Verstoß gegen das Besuchsverbot in Pflegeeinrichtungen und medizinischen Einrichtungen soll mit 500 Euro geahndet werden (für Besucher).
- Wenn mehr Besucher als erlaubt in eine Einrichtung kommen, muss die dortige Leitung ein Bußgeld zwischen 500 und 1.000 Euro zahlen. Zudem kann die Polizei ein Verwarngeld zwischen 5 und 55 Euro erheben.

Quellen: <https://www.coronavirus.sachsen.de/>; <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/235356>; abgerufen am 03.04.2020

Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt verlängert die Maßnahmen zur vorübergehenden Kontaktbeschränkung um zwei Wochen bis zum 19. April.

Die Regelungen zu Versammlungen, zur Schließung von Bildungs- und Kultureinrichtungen, von Hotels und Gaststätten, von Ladengeschäften und Sportstätten sowie Besuchsverbote für Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen bleiben ebenfalls bis zum 19. April bestehen.

Verstöße gegen die 3. Corona-Eindämmungsverordnung können mit Bußgeldern oder mit Geldstrafen und Haft mit bis zu zwei Jahren geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe kann zum Beispiel bestraft werden, wer ohne Erlaubnis an Versammlungen teilnimmt oder zu deren Durchführung aufruft, wer Touristen beherbergt, Reisebusreisen veranstaltet, seine Gaststätte öffnet oder sein Ladengeschäft, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Der Bußgeldkatalog führt zwölf Punkte auf und nennt Regelsätze, die von „fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise“ ausgehen. Für Wiederholungstäter und bei Vorsatz ist der Regelsatz zu verdoppeln.

- Betriebsinhabern, die Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebedingungen nicht einhalten, drohen 1.000 Euro Bußgeld.
- Mit 500 Euro Bußgeld müssen Reiserückkehrer, Corona-Infizierte und deren Kontaktpersonen rechnen, die Besuchsverbote in Krankenhäuser-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen missachten.
- 250 Euro Bußgeld sind pro Person bei Feiern, Grillen oder Picknicken im öffentlichen Raum vorgesehen.
- Beim Betreten von Spiel- und Bolzplätzen drohen 100 Euro Bußgeld.
- Wer trotz Verbot eine touristische Reise nach Sachsen-Anhalt unternimmt, muss mit einem Bußgeldbescheid von 400 Euro rechnen.

Quelle: <http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=909653&identifier=5733bc08692cf9b2cdb219e75cebab5d>; abgerufen am 03.04.2020

Thüringen

Eine Bußgeldverordnung wird erarbeitet. Die Kontaktbeschränkungen gelten im Freistaat zunächst bis zum 19. April.

Quelle: <https://www.mdr.de/nachrichten/panorama/corona-virus-bussgelder-mitteldeutschland-100.html>; abgerufen am 03.04.2020

Eine Übersicht über die Landesverordnungen/Erlasse und Allgemeinverfügungen weiterer Bundesländer fügen wir nachfolgend bei.

Landesverordnungen/Erlasse und Allgemeinverfügungen der Länder

Baden-Württemberg

- [Regelungen der Corona-Verordnung im Kurzüberblick](#)
- [Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung](#) (PDF)
- [Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung](#) (PDF)
- [Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung](#) (PDF)
- [Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz](#) (PDF)

Bayern

- [Änderung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung v. 31.03.2020](#)
- [Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen](#) (PDF)
- [Vorläufige Ausgangsbeschränkung](#) (PDF)
- [FAQ zur Ausgangssperre](#)
- [Bußgeldkatalog Corona-Pandemie](#) (PDF)

Berlin

- [Pressemitteilung vom 02.04.2020 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin und Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\) in Verbindung mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin v. 02.04.2020](#)
- [Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung](#)
- [Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung](#)
- [FAQ: Corona-Prävention in Berlin](#)

Brandenburg

- [Pressemitteilung vom 31.03.2020 zu Verlängerung Kontaktbeschränkung und zum Bußgeldkatalog](#)
- [SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22.03.2020](#)
- [SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.03.2020](#)

Bremen

- [Allgemeinverfügung: Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe v. 23.03.2020](#)
- [Allgemeinverfügung: Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe v. 20.03.2020](#)
- [sonstige Allgemeinverfügungen und Bekanntmachung \(Schulschließung, Besuchsrechte etc.\)](#)

Hamburg

- [Öffnungen und Schließungen nach Branchen](#)
- [Allgemeinverfügungen](#)

Hessen

- [Übersicht Öffnungen und Schließungen nach Branchen](#)
- [Verordnungen und Allgemeinverfügungen](#)

Mecklenburg-Vorpommern

- [FAQ Kontaktverbote, Schulschließung etc.](#)
- [Branchenübersicht Schließungen und Öffnungen](#) (PDF)
- [Dritte Verordnung v. 23.03.2020](#) (PDF)
- [Zweite Verordnung v. 21.03.2020](#) (PDF)
- [Verordnung v. 18.03.2020](#) (PDF)

Niedersachsen

- [Erlasse und Allgemeinverfügungen](#)
- [Branchenübersicht Öffnungen und Schließungen](#) (PDF)
- [FAQ](#)

Nordrhein-Westfalen

- [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen vom 22.03.2020](#) (PDF)
- [Ergänzung des Erlasses zu kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 17.03.2020](#) (PDF)
- [Erlass zu kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020](#) (PDF)
- [Straf- u. Bußgeldkatalog zur Umsetzung d. Kontaktverbots v. 24.03.2020](#)
- [Aktuelles von der Landesregierung](#)

Rheinland-Pfalz

- [Übersicht Öffnungen und Schließungen nach Branchen](#)
- [Erste Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung vom 27.03.2020](#) (PDF)
- [Dritte Coronabekämpfungsordnung](#) (PDF)
- [Erste Coronabekämpfungsverordnung v. 19.03.2020](#) (PDF)
- [Übersicht bestehende und aufgehobene Allgemeinverfügungen](#)

Saarland

- [Bußgeldkatalog](#) (PDF)
- [Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30.03.2020](#)
- [Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 25.03.2020](#)
- [Ausgangsbeschränkung vom 20.3.2020](#)
- [FAQ Corona](#)

Sachsen

- [Bußgeldkatalog](#) (PDF)
- [Verlängerung Ausgangsbeschränkung](#) (PDF)
- [Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 31.03.2020](#) (PDF)
- [Sächsische Corona-Schutz-Verordnung](#) (PDF)
- [FAQ zur Schutzverordnung ab 01.04.2020](#) (PDF)
- [Allgemeinverfügung](#) v. 22.03.2020 (PDF)
- [Allgemeinverfügung](#) v. 20.03.2020 (PDF)
- [FAQ zur Ausgangsbeschränkung](#)
- [Übersicht über amtliche Bekanntmachungen](#)

Sachsen-Anhalt

- [FAQ zur 2. Verordnung SARS-CoV-2](#) (PDF)
- [Zweite Verordnung SARS-CoV-2 vom 24.03.2020](#)
- [Begründung zur 2. Verordnung SARS-CoV-2](#) (PDF)
- [Ausgangsbeschränkung](#) (PDF)

Schleswig-Holstein

- [Öffnungen und Schließungen nach Branchen](#)
- [Verordnungen, Erlasse und Allgemeinverfügungen](#)

Thüringen

Eine Bußgeldverordnung wird erarbeitet. Die Kontaktbeschränkungen gelten im Freistaat zunächst bis zum 19. April.

Quelle: <https://brak.de/die-brak/coronavirus/uebersicht-covid19vo-der-laender/>, abgerufen am 03.04.2020